

# STELLUNGNAHME

## zum Bundesgesetz über einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes

Wien, am 08.01.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### **Allgemeines**

Österreich hat im Jahr 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert.

Ziel der UN-BRK ist es Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Art 9 UN-BRK verpflichtet Österreich geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen

Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben.

Daher begrüßt der Österreichische Behindertenrat grundsätzlich, dass mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Web-Zugänglichkeits-RL) in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Gleichzeitig bemängelt der Österreichische Behindertenrat, dass wirklich nur das unterste von der Richtlinie vorgeschriebene Level an Barrierefreiheit umgesetzt werden soll und schon bestehenden technischen Möglichkeiten, die keine wesentlichen Mehrkosten bedeuten und durch die Menschen mit Behinderungen besser inkludiert werden, nicht im Begutachtungsentwurf berücksichtigt werden.

## **Zu den einzelnen Regelungen**

### **Zu § 2 Abs 3 lit. h:**

Dass Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kindergruppen vom Anwendungsbereich des Gesetzesvorschlages ohne sachliche Begründung (in den Erläuterungen) ausgenommen werden und damit der Staat seinen durch die Web-Zugänglichkeits-RL eröffneten Spielraum zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen ausübt, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere wenn man bedenkt, dass in den Bildungseinrichtungen der Grundstein für eine inklusive Gesellschaft gelegt werden sollte.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass der Ausnahmetatbestand der lit. h aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wird.

### **Zu § 2 Abs 3 lit. j:**

Die „unverhältnismäßige Belastung“ wird im Begutachtungsentwurf gemeinsam mit den Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes geregelt.

Dies ist jedoch systemwidrig, weil es sich auf der einen Seite um Inhalte handelt, die auf keinen Fall barrierefrei gestaltet werden müssen und auf der anderen Seite um Inhalte bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsstandards zu einer außergewöhnlichen Belastung führen würde.

Der unterschiedliche Charakter ergibt sich auch daraus, dass in der Web-Zugänglichkeits-RL nur im Fall einer außergewöhnlichen Belastung eine Verpflichtung vorgesehen ist, in der Erklärung zur Barrierefreiheit barrierefrei zugängliche Alternativen vorzuschlagen.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass (wie in der Web-Zugänglichkeits-RL) die außergewöhnlichen Belastungen in einem eigenen Paragraph unter Umsetzung aller Vorgaben der Richtlinie geregelt werden.

**Zu § 3 Abs 4:**

Hier liegen zwei grammatikalische Fehler vor. Sowohl im ersten als auch im zweiten Satz ist „*die Barrierefreiheitsanforderungen*“ durch „*den Barrierefreiheitsanforderungen*“ zu ersetzen.

Weiters ist im Sinne der Verständlichkeit im ersten Satz (letzter Satzteil) das Wort „*Teilen*“ durch die Wortfolge „*Teile davon*“ zu ersetzen.

**Zu § 5 Abs 1 Z 2:**

Im Begutachtungsentwurf fehlt eine konkrete Rechtsgrundlage für die Überprüfung einer Entscheidung des Rechtsträgers gem. § 2 Abs 2 lit j (unverhältnismäßige Belastung). Eine solche Überprüfung der Bewertung wird jedoch von der Web-Zugänglichkeits-RL explizit gefordert (siehe Art 9 Abs 1 Web-Zugänglichkeits-RL).

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass in § 5 Abs 1 explizit ein Beschwerderecht des/der Einzelnen gegen die Entscheidung des Rechtsträgers ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt oder nicht, geschaffen wird.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner